

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 18 Absatz 1 und 21 Absatz 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert Gesetz vom 24.02.2016 (SächsGVBl. S. 78) und § 8 Absätze 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122) hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bischofswerda stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht, Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch (im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 SächsStrG) hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Änderung oder Verlängerung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 SächsStrG und § 8 Absatz 10 FStrG).
- (4) Durch die Sondernutzung darf die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt sein.
- (5) Erlaubnisfreie Tatbestände dürfen sich nicht auf die Fahrbahn beziehen bzw. sich nicht wesentlich auf Gemeingebrauch der Fahrbahn auswirken.
- (6) Das Lichtprofil von Bundes- oder Staatstraßen darf durch die Sondernutzung nicht eingeschränkt werden.
- (7) Sondernutzungen die nach § 58 SächsStrG als erteilt gelten, gelten unabhängig von dieser Satzung.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung, dekoratives oder abgrenzendes Zubehör aller Art (siehe Anlage);
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, welche nicht den Ausnahmen § 4 Absatz 1 entsprechen;
3. das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers;
4. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
6. das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern, die Werbung mit Lautsprechern;
7. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
8. das Abstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge und Anhänger;
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
11. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
12. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; ausgenommen sind Markisen und sonstige Sonnenschutzanlagen oder Gegenstände, die zum Sonnenschutz dienen, welche tagsüber genutzt werden.
13. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
14. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG, sowie Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach § 8a Absatz 1 FStrG, gelten als Sondernutzung; (zuständig ist das Landesamt für Straßenwesen und Verkehr, Niederlassung Bautzen)
15. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Informationsständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird:
 - a) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens sechs Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 42. Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
 - b) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat, im Sächsischen Landtag, im Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten, dem Stadtrat, Ortschaftsräten und

Kreistag sowie die zugelassenen Einzelbewerber zum Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda und zum Landrat des Landkreises Bautzen sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat, zu den Ortschaftsräten, zum Kreistag, zum Oberbürgermeister der Stadt Bischofswerda, zum Landrat des Landkreises Bautzen, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

- c) Werbeträger sind Stell-, Hänge-, und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Kantige Metallrahmen, bei denen eine Verletzungsgefahr bestehen kann, sind verboten.
 - Stellschilder dürfen nicht größer als 1 m² sein;
 - Hängeschilder/Plakate dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm (DIN A1) sein;
 - Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.
- d) Die Werbung mit Großflächenschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt gestattet.
- e) Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von maximal 3 m², die Berechtigte nach Buchstabe b zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.
- f) Jedem berechtigten Sondernutzer werden pro Wahltermin jeweils maximal drei Großflächenschilder und 60 Plakate bis zum Format DIN A1 bzw. Standschilder genehmigt. Doppelseitige Ständer oder Plakate zählen dabei als zwei Stück.

(2) Ortschafts-, Ortsteil- und Stadtteilstellen in Ortschaften und der Stadt Bischofswerda, sofern diese frei von wirtschaftlicher Gewinnerzielungsabsicht sind, sind erlaubnispflichtige aber gebührenfreie Sondernutzung.

(3) Die Plakatierung für die erste Antragstellung pro Kalenderjahr (max. 25 Stück) eines Antragstellers ist kostenfrei für (für über dieses Kontingent hinausgehende Plakate gelten die weiteren Regelungen dieser Satzung):

- a) Ortschafts-, Ortsteil- und Stadtteilstellen in Ortschaften und der Stadt Bischofswerda, die gemäß Absatz 2 gebührenfrei sind,
- b) Werbung für und Hinweise auf Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen eingetragenen Vereinen im Stadtgebiet Bischofswerdas sofern diese
 - i. ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsgemäßen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und
 - ii. frei von kommerzieller Gewinnerzielungsabsicht ist und
 - iii. nicht wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines betreffen.

Unter ortsansässigen gemeinnützigen eingetragenen Vereinen werden im Sinne dieser Satzung solche Vereine verstanden, die

- i. ihren Sitz (Adresse) in der Stadt Bischofswerda oder ihren Ortschaften haben und
- ii. im Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes mit eben diesem Sitz eingetragen sind und
- iii. die gemäß vorläufiger Bescheinigung bzw. Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen bzw. kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

(4) Der Zeitraum für gebührenfreie Plakatierung wird auf 14 Tage vor Beginn und drei Tage nach Ende der Veranstaltung beschränkt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Anliegergebrauch

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf der Anliegergebrauch zu folgenden Zwecken:
- a) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial und Umzugsgut auf Gehwegen für maximal 2 Tage, wenn mindestens 1,20 m Rest Gehweg gegeben sind und sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b) Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück bis zu längstens 48 Stunden,
 - c) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen oder Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,5 m verbleibt,
 - d) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke und Werbung an der Stätte der Leistung und
 - in einer Höhe von mindestens 2,5 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. einer Höhe von mindestens 4,5 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 Dies gilt jedoch nur, soweit die Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt.
 - e) Das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und das Lagern von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 - f) die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern, Altpapier und Schrott bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr;
 - g) Das Aufstellen von maximal 2 werbefreien Pflanz- oder Blumenkübeln bis zu einer Gesamtfläche von 1 m² unter Einhaltung einer Rest Gehwegbreite von 1,20 m und Gewährleistung der Standsicherheit.
 - h) die Ausschmückung von Straßen- und Hausfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Veranstaltungen;
 - i) der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 - j) während der Öffnungszeiten die Aufstellung von Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen auf Gehwegen an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, die bei Erhalt einer Rest Gehwegbreite von 1,20 m nicht mehr als 1,00 m vor die Gebäudefront vortreten und insgesamt nicht mehr als 2,00 m² Fläche beanspruchen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 5

Erlaubnisantrag, Kündigungen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung an die Stadtverwaltung zu stellen. Der Antrag muss Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers enthalten. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Beendigung von auf Dauer angelegten Sondernutzungen ist vom Erlaubnisnehmer mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Stadt Bischofswerda als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße sowie des Orts- und Landschaftsbildes unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Eine Sondernutzung darf nur erlaubt werden, wenn
 1. der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird,
 2. sie unter verkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist, insbesondere, wenn der nach den Erfordernissen des Einzelfalls, mindestens aber in einer Breite von 1,20 m, in Fußgängerzonen in einer Breite von 1,00 m, ab Fahrbahnrand freizuhaltender Durchgang für Fußgänger und Rollstuhlfahrer gewährt ist,
 3. der Schutz der Straße und das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann unter Anderem für die Dauer einer Veranstaltung inklusive Auf- und Abbaueiten widerrufen werden.
- (4) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (5) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder

anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (3) Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 10 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Plakate sind so anzubringen, dass der Straßenkörper im Sinne des § 1 Absatz 2 nicht benutzt wird.
- (5) Geplante Änderungen bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen sind vom Erlaubnisnehmer mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (6) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen. Der Erlaubnisnehmer hat nach Ende der Sondernutzung alle Anlagen zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Bei Versäumnissen der Entsorgungspflicht oder Reinigungspflicht veranlasst die Stadt die Entsorgung oder Reinigung auf Kosten des Verursachers bzw. Anbieters.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen befreit, sofern die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar der Durchführung ihrer satzungsgemäßen oder gemeinnützigen Aufgaben dient, die Freistellung bei der Antragstellung nachgewiesen wird und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Im Übrigen wird auf § 4 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Sofern es die Verkehrssicherheit im Einzelfall erfordert, hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

§ 10

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubte und gebührenpflichtige Sondernutzungen mit dem Inkrafttreten der Satzung
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung. Die Beendigung von Sondernutzungen auf Jahresbasis ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende anzuzeigen, die Gewährung von Ausnahmen von der Frist steht im Ermessen der Erlaubnisbehörde.
- (3) Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 10 Absatz 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit dem im Bescheid genannten Datum fällig
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn des Jahres fällig, soweit im Bescheid kein anderweitiges Fälligkeitsdatum festgesetzt worden ist.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner. Es gelten §§ 420 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend.
- (3) Demnach sind alle Gebührenschuldner zur Zahlung verpflichtet, die Stadt Bischofswerda kann diese jedoch nur einmal fordern. Die Stadt Bischofswerda kann die Gebührenschuld von jedem Gebührenschuldner ganz oder teilweise verlangen, bis die gesamte Schuld beigetrieben ist.

§ 12

Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat für alle Schäden, aus der Sondernutzung aufzukommen und die Straßenbauverwaltung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper geöffnet hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
- (4) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist, wird der Straßenbaulastträger hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (6) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 13

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Auf Antrag und nach Beschluss des Verwaltungsausschusses können Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Satzung sowie Erlass von Gebühren für Veranstaltungen der Stadt Bischofswerda und für Nicht-Kommerzielle (Non-Profit)-Veranstaltungen im Interesse der Stadt gewährt werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nummer 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
1. entgegen § 2 Absatz 1 eine Straße für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Vorliegen einer Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. entgegen § 2 Absatz 2 eine notwendige Erweiterung, Änderung oder Verlängerung einer Sondernutzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in dem erforderlichen Umfang einholt;
 3. entgegen § 2 Absatz 3 den Gemeingebrauch mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt;
 4. entgegen § 2 Absatz 4 die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt;
 5. entgegen § 2 Absatz 6 das Lichtraumprofil von Bundes- oder Staatsstraßen einschränkt;
 6. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 eine Genehmigung für das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung, dekoratives oder abgrenzendes Zubehör aller Art nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 7. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine Genehmigung für in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, welche nicht den Ausnahmen § 4 Absatz 1 entsprechen nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 8. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 eine Genehmigung für das Aufgraben und die Sperrung des Straßenkörpers nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 9. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 eine Genehmigung für das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 10. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 eine Genehmigung für die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 3 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 11. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 6 eine Genehmigung für das Aufstellen von Werbeständern und das Anbringen von Werbeträgern, die Werbung mit Lautsprechern nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 12. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 7 eine Genehmigung für das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 13. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 8 eine Genehmigung für das Abstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge und Anhänger nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 14. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 9 eine Genehmigung für das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
 15. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 10 eine Genehmigung für das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;

16. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 11 eine Genehmigung für das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
17. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 12 eine Genehmigung für die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche; ausgenommen sind Markisen und sonstige Sonnenschutzanlagen oder Gegenstände, die zum Sonnenschutz dienen, welche tagsüber genutzt werden nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
18. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 13 eine Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
19. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 14 eine Genehmigung für die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Absatz 1 SächsStrG, sowie Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach § 8a Absatz 1 FStrG, gelten als Sondernutzung nicht, nicht rechtzeitig und nicht in dem erforderlichen Umgang einholt;
20. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a oder d Wahlplakate und Großflächenwerbung außerhalb der festgelegten Zeiten plakatiert;
21. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe c die festgelegten Größen überschreitet;
22. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe f die genehmigte Anzahl oder Größen für Wahlplakate oder Aufsteller überschreitet;
23. entgegen § 3 Absatz 4 außerhalb der genehmigten Zeiten plakatiert;
24. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Brennstoffe, Baumaterialien und Umzugsgut auf Gehwegen länger lagert als erlaubt, oder eine mindestens 1,20 m Restgehweg nicht gegeben ist und hierdurch Verkehrsteilnehmer gefährdet werden;
25. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Absperr- und Sicherungsmaßnahmen zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Havarie oder einer für die Allgemeinheit drohenden Gefahr vom Anliegergrundstück länger als 48 Stunden ohne Genehmigung genutzt werden;
26. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper weiter als 0,5 m in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,5 m unterschritten wird;
27. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke und Werbung an der Stätte der Leistung errichtet, die
 - in einer Höhe von mindestens 2,5 m über Geh- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. einer Höhe von mindestens 4,5 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
28. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e Hausmüll- und Reststoffbehälter oder Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen früher als einen Tag vor der regelmäßigen Entleerung lagert oder die Behälter länger als einen Tag nach der Entleerung stehen lässt;
29. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bei Straßensammlungen Altkleider, Altpapier und Schrott sowie Müllbehältern und Sperrgut früher als am Tag vor der angekündigten Abfuhr herausstellt;

30. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g mehr als zwei Pflanz- oder Blumenkübeln oder mit mehr als einer Gesamtfläche von 1 m² oder unter Unterschreitung einer Restgehwegbreite von 1,20 m oder bei fehlender Standsicherheit herausstellt;
 31. entgegen § 4 Absatz 1 Buchstabe h die Ausschmückung von Straßen- und Hausfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Veranstaltungen;
 32. entgegen § 4 Absatz 1 Buchstabe i der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 33. entgegen § 4 Absatz 1 Buchstabe j Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen auf Gehwegen außerhalb der Öffnungszeiten oder mit fester Verbindung zur baulichen Anlage oder dem Boden oder unter Unterschreitung der Restgehwegbreite von 1,20 m oder weiter als 1,00 m von der Gebäudefront entfernt oder über 2,00 m² Gesamtfläche oder außerhalb der Stätte der Leistung aufstellt;
 34. entgegen § 4 Absatz 3 einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 35. entgegen § 8 Absatz 1 eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, sichert, erhält oder ändert;
 36. entgegen § 8 Absatz 4 eine Anlage nach Beendigung der Sondernutzung nicht oder nicht fristgerecht abbaut oder den früheren Zustand nicht wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen bei Erfordernis nicht reinigt;
 37. entgegen § 8 Absatz 5 Plakate unter Benutzung des Straßenkörpers aufhängt;
 38. Plakate ohne Genehmigung, länger als genehmigt oder an Stellen anbringt, an denen dies nicht erlaubt ist.
- (2) Verwaltungsbehörde ist gemäß § 52 Absatz 3 SächsStrG in Verbindung mit § 36 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) das Landratsamt Bautzen.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 17 OWiG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung nebst Anlage treten am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bischofswerda über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze – Sondernutzungssatzung“ vom 30.11.2016 nebst Anlage außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 28.11.2018



Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 27.11.2018 – Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlagen		Gebühr in €
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen, Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Jahr	15,00
1.2	Aufstellen von Imbiss-/Eiswagen und –ständen	Stück	Tag	15,00
1.3	Zirkusgastspiele (Auf- und Abbau inbegriffen)	Stück	Tag	45,00
1.4	Sonstige Festzelte (Auf- und Abbau inbegriffen)	Stück	Tag	75,00
1.5	Schaustellerbetriebe (Auf- und Abbau inbegriffen)	Stück	Tag	60,00 - 100,00
1.6	Verkaufswagen in Reisegewerbe	Stück	Tag	10,00 - 50,00
1.7	sonstige Verkaufsstände	Stück	Tag	10,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Verkaufs- und Warenautomaten	Stück	Monat	50,00
3.	Lagerung und Bauzwecke			
3.1	Gerüste im öffentlichen Verkehrsraum	m ²	Tag	0,50 mind. 10,00 (*)
3.2	Baustelleneinrichtungen, Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial, Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten aller Art	m ²	Woche	0,60 - 1,00 mind. 20,00 (*)
3.3	Aufstellen von Schutt- oder Abfallcontainern	Stück	Tag	10,00
4.	Werbung			
4.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeug, Infostand, Tribüne u.a.), außer Wahlwerbung	Stand/Tribüne Fahrzeug/Hänger	Tag	15,00 25,00
4.2	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,75 mind. 20,00 (*)
4.3	Werbeträger (Bemessungsgrundlage ist die Werbefläche des Schildes) Größe DIN A0+ Größe DIN A0 Größe DIN A1 oder Beachflag Größe DIN A2 Größe DIN A3	Stück	Monat	8,00 6,00 4,00 2,00 1,00 mind. 10,00 (*)
4.4	Fahrradständer			
4.4.1	ohne Werbung			gebührenfrei
4.4.2	mit Werbung	Stück	Jahr	15,00
4.5	Ausstellen / Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal / Aufstellung Warenständer	m ²	Monat	2,50 mind. 10,00 (*)
4.6	Werbe- und Hinweisschilder an Lichtmasten			
4.6.1	bis 0,5 m ²	einseitig doppelseitig	Monat	7,50 15,00

4.6.2	über 0,5 m ²	einseitig doppelseitig	Monat	10,00 20,00
4.7	Umzüge Traditionsumzüge städtischer Einrichtungen zusätzlich für Straßenfeste und Veranstaltungen auf Straßen		Tag	25,00 gebührenfrei Gebühr nach GebOst
5.	Andere Nutzungen			
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen oder Anhängern	Fahrzeug	Tag	15,00
5.2	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite Herstellung dauerhafter Zufahrten	Stück	Monat	5,00 Entsprechend geltender Verwaltungskostensatzung
5.3	Straßenüberspannungen aller Art	Stück	bis 3 Tage bis 1 Woche jede weitere angefangene Woche	15,00 25,00 25,00
5.4	Ortseingangstafeln (Werbetafeln)	Stück	Woche	20,00 Zuzüglich Kosten für Auf- und Abbau durch Bauhof nach Aufwand
6.	Sonstiges			
6.1	Gebührenbemessung und –höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach vergleichbaren erfassten Sondernutzungstatbeständen analog Marksatzung	Frontmeter		15,00 – 200,00
6.2	Erhöhte Gebühr für unerlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen			mindestens das 1,5 fache, maximal das 10 fache der jeweiligen Grundgebühr
6.3	Sofern für Positionen aus diesem Verzeichnis zusätzlich verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig sind			Zusätzlich Gebühr nach GebOst
6.4	Verwaltungsgebühren			laut Verwaltungskostensatzung
6.5	Wasser, Gas, Strom und andere verbrauchabhängige Medien			werden nach Verbrauch abgerechnet
6.6	Mietstand		Tag	15,00

6.7	Gesamter Altmarkt		Tag	300,00
	Gesamter Neumarkt		Tag	150,00
	Gesamter Kirchplatz		Tag	75,00
	Gesamter Festplatz		Tag	50,00
			Jeder weitere Tag	50% der oben genannten Gebühr

(*) Mindestgebühr pro Genehmigungsbescheid

Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister